

**Bericht über die Erstellung
des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2018**

der

Mercurius AG

Börsenstraße 2 - 4
60313 Frankfurt am Main

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Inhaltsverzeichnis

1. Auftragsannahme	2
1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung	2
1.2 Auftragsdurchführung	5
2. Grundlagen des Jahresabschlusses	7
2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte	7
2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten	7
2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses	8
3. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen	9
3.1 Rechtliche Verhältnisse	9
3.2 Steuerliche Verhältnisse	10
3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse	11
4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten	12
5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen	13
6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung	14
7. Wiedergabe der Bescheinigung	15
8. Anlagen	16
Bilanz zum 31. Dezember 2018	17
Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2018	19
Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01.2018 bis 31.12.2018	20
9. Anhang	22
10. Bescheinigung	26
11. Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand Juli 2016)	27

Mercurius AG, Frankfurt am Main

1. Auftragsannahme

1.1 Auftraggeber und Auftragsabgrenzung

Die Geschäftsführung der

Mercurius AG
Frankfurt am Main

- nachfolgend auch kurz "Mercurius AG" oder "Gesellschaft" genannt -

beauftragte uns, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 aus den uns vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, unter Berücksichtigung der erteilten Auskünfte nach gesetzlichen Vorgaben und nach den innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte zu entwickeln. Diesen Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen haben wir in der Zeit vom 28.03.2019 bis zum 09.04.2019 in unseren Geschäftsräumen in Frankfurt am Main durchgeführt.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste keine über die Auftragsart hinausgehenden Tätigkeiten und damit auch keine erweiterten Verantwortlichkeiten als Steuerberater.

Die Pflicht zur Aufstellung des Jahresabschlusses oblag der uns mit dessen Erstellung beauftragenden gesetzlichen Vertretung der Gesellschaft, die über die Ausübung aller mit der Aufstellung verbundener Gestaltungsmöglichkeiten und Rechtsakte zu entscheiden hatte.

Dies galt in gleicher Weise für die von unserem Auftraggeber zu treffenden Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Nach den in §§ 267 und 267a HGB angegebenen Größenklassen ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

<u>Betrag in Euro</u>	<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>
Bilanzsumme	15.429.455,69	12.352.163,01	10.040.849,91
Umsatzerlöse	14,86	739,72	4.311,48
Anzahl der Arbeitnehmer	0	0	9

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden freiwillig die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften angewendet. Von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

Eine Offenlegung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2017 sowie der anderen notwendigen Unterlagen ist erfolgt.

Der uns erteilte Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste alle Tätigkeiten, die erforderlich waren, um auf der Grundlage der Buchführung und der Inventur sowie der eingeholten Auskünfte zu Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsfragen und der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen den handelsrechtlich vorgeschriebenen Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, zu erstellen.

Die Geschäftsführung hat uns beauftragt, den als Anlage beigefügten Jahresabschluss zum 31.12.2018 zu veröffentlichen.

Da die Anfertigung eines Erstellungsberichts vereinbart, jedoch konkrete Festlegungen zu Art und Umfang unserer Berichterstattung in den Auftragsvereinbarungen nicht ausdrücklich getroffen wurden, berichten wir in berufsüblicher Form im Sinne der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* vom 12./13. April 2010 über Umfang und Ergebnis unserer Tätigkeit.

Unsere Auftragsvereinbarungen sehen vor, dass eine Bezugnahme auf die Erstellung durch uns nur in Verbindung mit dem vollständigen von uns erstellten Jahresabschluss erfolgen darf.

Bei der Auftragsannahme haben wir von unserem Auftraggeber ausbedungen, dass uns die für die Auftragsdurchführung benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig gegeben werden.

Allgemeine Auftragsbedingungen

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom Juli 2016 maßgebend.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

1.2 Auftragsdurchführung

Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses und bei unserer Berichterstattung hierüber haben wir die einschlägigen Normen unserer Berufsordnung und unsere Berufspflichten beachtet, darunter die Grundsätze der Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit und Eigenverantwortlichkeit (§ 57 StBerG).

Die Erstellung des Jahresabschlusses umfasst unabhängig von der Art unseres Auftrags die Tätigkeiten, die erforderlich sind, um auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der eingeholten Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden unter Vornahme der Abschlussbuchungen die gesetzlich vorgeschriebene Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Anhang und weitere Abschlussbestandteile zu erstellen.

Nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses gehören die erforderlichen Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweismöglichkeiten sowie Ermessensentscheidungen). Bestehende Gestaltungsmöglichkeiten wurden von uns im Rahmen der Erstellung nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes gilt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Wir haben in unserer Praxis Regelungen eingeführt, die mit hinreichender Sicherheit gewährleisten, dass bei der Auftragsabwicklung zur Erstellung eines Jahresabschlusses einschließlich der Berichterstattung die gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln beachtet werden.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erforderte von uns die Kenntnis und Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung, einschlägiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sowie der einschlägigen fachlichen Verlautbarungen.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

An erkannten unzulässigen Wertansätzen und Darstellungen im Jahresabschluss dürfen wir nicht mitwirken. Sofern entsprechende Wertansätze und Darstellungen verlangt oder erforderliche Korrekturen verweigert würden, hätten wir dies in geeigneter Weise in unserer Bescheinigung sowie in unserem Erstellungsbericht zu würdigen oder unseren Auftrag niederzulegen, falls Vermögensgegenstände oder Schulden unter Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit bewertet wären, obwohl dem tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten offensichtlich entgegenstünden.

Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit der vorgelegten Unterlagen wären von uns zu klären. Falls sich diese bestätigten und die Mängel nicht beseitigt würden, brächten wir sich daraus ergebende Einwendungen, soweit sie wesentlich für den Jahresabschluss wären, in unserer Bescheinigung zum Ausdruck. Würden Aufklärungen oder die Vorlage von Unterlagen, die zur Klärung erforderlich sind, oder die Durchführung entsprechender Beurteilungen verweigert, hätten wir unseren Auftrag niederzulegen.

Bei schwerwiegenden, in ihren Auswirkungen nicht abgrenzbaren Mängeln in der Buchführung, den Inventuren oder anderen, nicht in den Auftrag eingeschlossenen Teilbereichen des Rechnungswesens, die unser Auftraggeber nicht beheben wollte oder könnte, darf eine Bescheinigung von uns nicht erteilt werden. Wir hätten unserem Auftraggeber in Fällen dieser Art die Mängel schriftlich mitzuteilen und zu entscheiden, ob eine Kündigung des Auftrags angezeigt wäre.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts, der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Bestimmungen der Satzung.

Vollständigkeitserklärung

Die Geschäftsführung hat uns die angeforderte berufsübliche Vollständigkeitserklärung bezüglich der Buchführung, Belege und Bestandsnachweise sowie der uns erteilten Auskünfte schriftlich erteilt, die wir zu den Akten genommen haben.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

2. Grundlagen des Jahresabschlusses

2.1 Buchführung und Inventar, erteilte Auskünfte

Für das Unternehmen besteht nach § 238 HGB Buchführungspflicht.

Die Buchführung wurde mittels EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 28. Februar 2018 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Anlagenbuchführung wurde mittels EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Anlagenbuchführung pro der DATEV e.G. erfüllt im Zusammenhang mit einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 28. Februar 2018 zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit des Programms Kanzlei-Rechnungswesen pro die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Anlagenbuchführung.

Alle erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise wurden von der Geschäftsführung und von den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht.

2.2 Festlegungen über die Ausübung von Wahlrechten

Erforderliche Entscheidungen über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) gehören nicht zur Erstellung des Jahresabschlusses. Wir haben unseren Auftraggeber jedoch über die Ausübung materieller und formeller Gestaltungsmöglichkeiten (Ansatz-, Bewertungs- und Ausweiswahlrechte sowie Ermessensentscheidungen) in Kenntnis gesetzt, Entscheidungsvorgaben unseres Auftragsgebers hierzu eingeholt und diese im Rahmen der Erstellung exakt nach den Vorgaben des Kaufmanns bzw. der gesetzlichen Vertreter ausgeübt.

Entsprechendes galt für Entscheidungen über die Anwendung von Aufstellungs- und Offenlegungserleichterungen des Jahresabschlusses für kleine und mittelgroße Gesellschaften.

Wir haben unseren Auftraggeber darüber hinaus über gesetzliche Fristen zur Aufstellung, Feststellung und Offenlegung des Jahresabschlusses aufgeklärt.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

2.3 Feststellungen zu den Grundlagen des Jahresabschlusses

Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Anlagenbuchführung entspricht nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Saldenvorträge zum 01.01.2018 entsprechen den Ansätzen in der Bilanz zum 31.12.2017.

Die Buchführung der Gesellschaft ist ordnungsgemäß und beweiskräftig, das Belegwesen ist geordnet. Die Salden des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 sind ordnungsgemäß vorgetragen worden.

Der Jahresabschluss wurde auf unseren EDV-Systemen erstellt. Die dabei eingesetzte Software Kanzlei-Rechnungswesen pro der DATEV e.G. in Nürnberg erfüllt nach einer Bescheinigung der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München vom 28. Februar 2018 die Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Finanzbuchführung und Entwicklung des Jahresabschlusses.

Die Gliederung des Jahresabschlusses entspricht den Vorschriften des HGB unter besonderer Beachtung der §§ 266 und 275 HGB. Das Anlagevermögen ist in einem Bestandsnachweis ordnungsgemäß entwickelt.

Die geltenden handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften wurden unter Berücksichtigung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit beachtet. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Allen am Bilanzstichtag bestehenden Risiken - soweit sie bis zur Aufstellung des Jahresabschlusses erkennbar waren - ist durch die Bildung ausreichender Rückstellungen und Wertberichtigungen Rechnung getragen. Soweit solche Risiken nach dem Bilanzstichtag entstanden sind, wird auf sie im Anhang verwiesen.

Der Anhang enthält die vorgeschriebenen Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Gewinn- und Verlustrechnung - soweit sie nicht bereits dort gemacht wurden - und er gibt die sonstigen Pflichtangaben richtig und vollständig wieder.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

3. Rechtliche, steuerliche und wirtschaftliche Grundlagen

3.1 Rechtliche Verhältnisse

Firma:	Mercurius AG
Rechtsform:	AG
Gründung am:	11.08.2005
Sitz:	Frankfurt am Main
Anschrift:	Börsenstraße 2 - 4 60313 Frankfurt am Main
Eintragung ins Handelsregister:	Frankfurt am Main, HRB 75702
Satzung:	Gültig in der Fassung vom 27.11.2015
Geschäftsjahr:	1. Januar bis 31. Dezember
Gegenstand des Unternehmens:	Halten und Verwalten von Beteiligungen an Immobilien- und Finanzunternehmen
Gezeichnetes Kapital:	2.382.368,00 Euro
Vorstand:	Erasmios Bizimis

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

3.2 Steuerliche Verhältnisse

Zuständiges Finanzamt: Frankfurt am Main - III

Steuernummer: 45 239 54436

Das Unternehmen unterliegt auf Grund seiner Tätigkeit der Körperschaft-, Gewerbe- und Umsatzsteuer.

Das Unternehmen unterliegt der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 des UStG.

Die Gesellschaft ist umsatzsteuerlicher Organträger gegenüber ihrem Tochterunternehmen Mercurius Private Equity GmbH.

Im Rahmen der Abschlusserstellung wurde die Berechnung der Körperschaft- und Gewerbesteuer vorgenommen.

Die Gesellschaft wird beim Finanzamt Frankfurt am Main - III unter der Steuer-Nr. 45 239 54436 geführt.

Die Steuererklärungen wurden bis einschließlich 2017 beim Finanzamt eingereicht, Bescheide hierfür liegen noch nicht vor.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

3.3 Wirtschaftliche Verhältnisse

Ergänzend dazu Forderungen und Verbindlichkeiten:

Forderungsspiegel

Art der Forderung zum 31.12.2018	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit	
	TEuro	kleiner 1 Jahr TEuro	größer 1 Jahr TEuro
gegenüber verbundenen Unternehmen	8.318,1	8.067,9	250,2
sonstige Vermögensgegenstände	28,0	28,0	0,0
Summe	8.346,1	8.095,9	250,2

Verbindlichkeitspiegel

Art der Verbindlichkeit zum 31.12.2018	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
	TEuro	kleiner 1 J. TEuro	1 bis 5 J. TEuro	größer 5 J. TEuro
aus Lieferungen und Leistungen	10,9	10,9	0,0	0,0
gegenüber verbundenen Unternehmen	0,4	0,4	0,0	0,0
gegenüber beteiligten Unternehmen	0,7	0,7	0,0	0,0
sonstige Verbindlichkeiten	3.771,6	3.771,6	0,0	0,0
Summe	3.783,6	3.783,6	0,0	0,0

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2018 mit einem Jahresüberschuss von Euro 636.692,00 (Vorjahr: Euro 1.305.538,26) ab.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

4. Art und Umfang der Erstellungsarbeiten

Art, Umfang und Ergebnis der während unserer Auftragsdurchführung im Einzelnen vorgenommenen Erstellungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Erstellungsbericht dokumentiert sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Gegenstand der Erstellung ohne Beurteilungen ist die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Erstellung des Anhangs und weiterer Abschlussbestandteile auf Grundlage der vorgelegten Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Wurden Abschlussbuchungen vorgenommen, z.B. die Berechnung von Abschreibungen, Wertberichtigungen, Rückstellungen, so bezogen sich diese auf die vorgelegten Unterlagen und erteilten Auskünfte ohne eine Beurteilung ihrer Richtigkeit.

Auch wenn bei der Erstellung ohne Beurteilungen auftragsgemäß keine Beurteilungen der Belege, Bücher und Bestandsnachweise vorgenommen werden, weisen wir unseren Auftraggeber auf offensichtliche Unrichtigkeiten in den vorgelegten Unterlagen hin, die uns als Sachverständige bei der Durchführung des Auftrags unmittelbar auffallen, unterbreiten Vorschläge zur Korrektur und achten auf die entsprechende Umsetzung im Jahresabschluss.

5. Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen

Beim erteilten Auftrag zur Erstellung ohne Beurteilungen sind Ausführungen zu den vorgelegten Belegen, Büchern und Bestandsnachweisen nicht erforderlich, weil keine Besonderheiten festgestellt wurden.

Mercurius AG, Frankfurt am Main

6. Ergebnis der Arbeiten und Bescheinigung

Die Bescheinigung zu dem von uns erstellten Jahresabschluss enthält keine Ergänzungen.

Wesentliche Einwendungen gegen einzelne vom Auftraggeber vertretene Wertansätze bzw. gegen die Buchführung waren von uns nicht zu erheben.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

7. Wiedergabe der Bescheinigung

Nach dem Ergebnis unserer Erstellung haben wir am 11.04.2019 dem als Anlage beigefügten Jahresabschluss der Mercurius AG, Frankfurt am Main, zum 31. Dezember 2018 die folgende Bescheinigung erteilt, die von uns an dieser Stelle wiedergegeben wird:

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Mercurius AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der DAVOG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, erstellten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frankfurt am Main, den 11.04.2019



Sikorski - Steuerberatung

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

8. Anlagen

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Seite 17

Mercurius AG, Frankfurt am Main

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögens- gegenstände				I. Gezeichnetes Kapital	2.382.368,00		2.382.368,00
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		8.954,75	8.954,75	eigene Anteile	<u>66.765,00-</u>		<u>66.765,00-</u>
II. Sachanlagen				eingefordertes Kapital		2.315.603,00	2.315.603,00
1. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung		1.609,00	0,00	II. Kapitalrücklage		6.307.610,99	6.307.610,99
III. Finanzanlagen				III. Gewinnrücklagen			
1. Anteile an verbundenen Unternehmen		6.606.830,82	6.726.814,82	1. andere Gewinnrücklagen		158.576,87	158.576,87
B. Umlaufvermögen				IV. Bilanzgewinn		2.840.728,08	2.204.036,08
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				- davon Gewinnvortrag Euro 2.204.036,08 (Euro 1.149.205,32)			
1. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	8.318.088,35		5.402.392,05	B. Rückstellungen			
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr Euro 250.190,97 (Euro 0,00)				1. Steuerrückstellungen	5.344,63		1.451,68
2. sonstige Vermögensgegenstände	<u>27.990,00</u>	8.346.078,35	73.135,39	2. sonstige Rückstellungen	<u>18.050,00</u>	23.394,63	29.500,00
II. Wertpapiere				C. Verbindlichkeiten			
1. sonstige Wertpapiere		217.222,22	0,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.942,76		546,51
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 10.942,76 (Euro 546,51)			
Übertrag		15.180.695,14	12.211.297,01	2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	366,21		0,00
				- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 366,21 (Euro 0,00)			
				Übertrag	11.308,97	11.645.913,57	11.017.325,13

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

BILANZ zum 31. Dezember 2018

Seite 18

Mercurius AG, Frankfurt am Main

AKTIVA

PASSIVA

	Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro		Euro	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag		15.180.695,14	12.211.297,01	Übertrag	11.308,97	11.645.913,57	11.017.325,13
III. Kassenbestand, Bundesbank- guthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks		244.117,55	136.695,00	3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 679,60 (Euro 0,00)	679,60		0,00
C. Rechnungsabgrenzungsposten		4.643,00	4.171,00	4. sonstige Verbindlichkeiten - davon gegenüber Gesellschaftern Euro 3.519.201,39 (Euro 0,00) - davon aus Steuern Euro 8.796,60 (Euro 19.424,68) - davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr Euro 3.771.553,55 (Euro 1.334.837,88)	3.771.553,55	3.783.542,12	1.334.837,88
		15.429.455,69	12.352.163,01			15.429.455,69	12.352.163,01

Sikoreki - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

ANLAGENSPIEGEL zum 31. Dezember 2018

Mercurius AG, Frankfurt am Main

	Anschaffungs- Herstellungskosten 01.01.2018	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2018	Abschreibungen	Zuschreibungen	Buchwert 31.12.2018	Buchwert 31.12.2017
	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro	Euro
Anlagevermögen									
I. Immaterielle Vermögensgegenstände									
erworben erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	8.954,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.954,75	8.954,75
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	8.954,75	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	8.954,75	8.954,75
II. Sachanlagen									
andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	61.238,54	2.087,00	0,00	0,00	61.218,54	478,00	0,00	1.609,00	0,00
Summe Sachanlagen	61.238,54	2.087,00	0,00	0,00	61.218,54	478,00	0,00	1.609,00	0,00
III. Finanzanlagen									
Anteile an verbundenen Unternehmen	6.728.814,82	0,00	119.984,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.608.830,82	6.728.814,82
Summe Finanzanlagen	6.728.814,82	0,00	119.984,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.608.830,82	6.728.814,82
Summe Anlagevermögen	6.797.008,11	2.087,00	119.984,00	0,00	61.218,54	478,00	0,00	8.617.394,57	8.735.769,57

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
1. Umsatzerlöse	<u>14,86</u>	<u>739,72</u>
2. Gesamtleistung	14,86	739,72
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens und aus Zuschreibungen zu Gegenständen des Anlagevermögens	470.016,00	120.150,32
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.434,91	14.181,05
c) übrige sonstige betriebliche Erträge	<u>9.972,16</u>	<u>177,91</u>
	486.423,07	134.509,28
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	0,00	207,54
5. Personalaufwand		
soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	1.045,81	2.054,05
6. Abschreibungen		
auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	478,00	0,00
7. sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Versicherungen, Beiträge und Abgaben	7.327,56	7.660,76
b) Reparaturen und Instandhaltungen	357,01	115,44
c) Werbe- und Reisekosten	43,00	5.939,21
d) Kosten der Warenabgabe	0,00	8,33
e) verschiedene betriebliche Kosten	60.392,23	76.485,07
f) übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>3.405,47</u>	<u>4.722,82</u>
	71.525,27	94.931,63
8. Erträge aus Beteiligungen	153.600,00	1.360.000,00
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 153.600,00 (Euro 1.360.000,00)		
9. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	224.000,35	166.315,56
- davon aus verbundenen Unternehmen Euro 202.765,02 (Euro 165.711,14)		
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	149.675,25	186.983,25
Übertrag	<u>641.313,95</u>	<u>1.377.388,09</u>

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
Übertrag	641.313,95	1.377.388,09
11. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	<u>3.892,95</u>	<u>71.849,83</u>
12. Ergebnis nach Steuern	637.421,00	1.305.538,26
13. sonstige Steuern	729,00	0,00
14. Jahresüberschuss	636.692,00	1.305.538,26
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	2.204.036,08	1.149.205,32
16. Einstellungen in Gewinnrücklagen in andere Gewinnrücklagen	0,00	250.707,50
17. Bilanzgewinn	<u>2.840.728,08</u>	<u>2.204.036,08</u>

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

9. Anhang

Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss der Mercurius AG wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Ergänzend zu diesen Vorschriften, waren die Regelungen des Aktien-Gesetzes zu beachten.

Soweit Wahlrechte für Angaben in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang ausgeübt werden können, sind diese insgesamt im Anhang aufgeführt.

Für die Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren gewählt.

Nach den in § 267 HGB angegebenen Größenklassen, ist die Gesellschaft eine Kleinstkapitalgesellschaft.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden freiwillig die Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften angewendet. Von den größenabhängigen Erleichterungen der §§ 267, 276, 288 HGB wurde Gebrauch gemacht.

Angaben zur Identifikation der Gesellschaft laut Registergericht

Firmenname laut Registergericht:	Mercurius AG
Firmensitz laut Registergericht:	Frankfurt am Main
Registereintrag:	Handelsregister
Registergericht:	Amtsgericht Frankfurt am Main
Register-Nr.:	HRB 75702

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42
60313 Frankfurt am Main

Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Anlagewerte wurden zu Anschaffungskosten angesetzt und, sofern sie der Abnutzung unterlagen, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt und, soweit abnutzbar, um planmäßige Abschreibungen vermindert.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände linear vorgenommen.

Die Finanzanlagen wurden wie folgt angesetzt und bewertet:

- Anteile an verbundenen Unternehmen zu Anschaffungskosten

Soweit erforderlich, wurde der am Bilanzstichtag vorliegende niedrigere Wert angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Die sonstigen Rückstellungen wurden für alle weiteren ungewissen Verbindlichkeiten gebildet. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Verbindlichkeiten wurden zum Erfüllungsbetrag angesetzt.

Gegenüber dem Vorjahr abweichende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand nicht statt.

Angaben zur Bilanz**Angabe zu Restlaufzeitvermerken**

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt Euro 250.190,97 (Vorjahr: Euro 0,00).

Der Betrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr beträgt Euro 3.782.862,52 (Vorjahr: Euro 1.335.384,39).

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten Verbindlichkeiten gemäß § 251 HGB

Die Gesellschaft hat eine selbstschuldnerische Bürgschaft für die Rahmenvereinbarung gegenüber der Miller Leasing Miete GmbH (Leasingnehmer GVG Glasfaser GmbH, Tochtergesellschaft) in Höhe von Euro 480.000,00 übernommen. Mit Datum vom 01.08.2017 wurde eine weitere selbstschuldnerische Bürgschaft für eine weitere Rahmenvereinbarung gegenüber der Miller Leasing Miete GmbH (Leasingnehmer GVG Glasfaser GmbH) in Höhe von Euro 400.000,00 übernommen. Die Gesellschaft hat mit Datum vom 07.12.2018 eine dritte selbstschuldnerische Bürgschaft für eine Rahmenvereinbarung gegenüber der Miller Leasing Miete GmbH (Leasingnehmer GVG Glasfaser GmbH) in Höhe von Euro 400.000,00 übernommen.

Nachfolgende Leasingverträge sind diesen Rahmenvereinbarungen zuzuordnen:

Gläubiger	Vertrags-Nr.	Höhe der Bürgschaft in Euro	Leasingnehmer
Miller Leasing Miete GmbH	49557	7.868,93	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50086	26.144,88	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50198	31.334,87	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50338	35.965,20	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50468	60.963,21	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50557	89.676,68	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50685	116.708,63	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50784	218.360,84	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50883	245.659,59	GVG Glasfaser GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	51008	258.572,16	GVG Glasfaser GmbH

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

Außerhalb dieser Rahmenvereinbarungen wurden folgende weitere selbstschuldnerische Bürgschaften gewährt:

Gläubiger	Vertrags-Nr.	Höhe der Bürgschaft in Euro	Leasingnehmer
Miller Leasing Miete GmbH	50385	106.809,73	Quoscient GmbH
Miller Leasing Miete GmbH	50758	27.730,11	Quoscient GmbH
VR Bank Untertaunus eG	24308300/2	1.227.191,00	next one GmbH
DG Hyp	3302777200	1.925.000,00	next two GmbH

Haftungsverhältnisse aus nicht bilanzierten sonstigen finanziellen Verpflichtungen

Seitens der Gesellschaft bestehen keine finanziellen Verpflichtungen.

Sonstige Angaben

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt gegenüber dem Vorjahr unverändert Euro 2.382.368,00. Es ist aufgeteilt in 2.382.368 auf den Inhaber lautende Stückaktien und ist voll eingezahlt.

In Euro	01.01.2018	Erwerb	31.12.2018
Bestand eigene Aktien	66.765,00	0	66.765
Anteil am Grundkapital in TEUR	67	0	67
Anteil am Grundkapital in %	2,8	0	2,8
Durchschnittlicher Kaufpreis je Aktie	2,51	0,00	2,51
Gesamtkaufpreis der eigenen Aktien	167.472,50	0,00	167.472,50

Durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer

Die Gesellschaft hat im Kalenderjahr 2018 keine Arbeitnehmer beschäftigt.

Unterschrift der Geschäftsführung

Frankfurt am Main, den 11.04.2019

Ort, Datum

Unterschrift

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Mercurius AG, Frankfurt am Main

10. Bescheinigung

Bescheinigung des Steuerberaters über die Erstellung

Wir haben auftragsgemäß den vorstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – der Mercurius AG für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und der ergänzenden Bestimmungen der Satzung erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von der DAVOG Steuerberatungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, erstellten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bestandsnachweise sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir auftragsgemäß nicht geprüft. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der *Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen* durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Frankfurt am Main, den 11.04.2019


Sikorski - Steuerberatung


Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

11. Allgemeine Auftragsbedingungen (Stand Juli 2016)

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (Stand Juli 2016)

Die folgenden "Allgemeinen Auftragsbedingungen" gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im folgenden "Steuerberater" genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend.
- (2) Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung, unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB), ausgeführt.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebender Folgen hinzuweisen.
- (4) Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit er Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (3) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (4) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (6) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeiter im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (7) Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine - vom Steuerberater abgelegte und geführte - Handakte genommen wird.
- (8) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher, sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

§ 3 Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen.
- (2) Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 verpflichten.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs.2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

§ 4 Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Steuerberaters den Interessens des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er
 - in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste,
 - ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und
 - ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (3) Die in den Absätzen 1 bis 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind. Eine Haftung Dritten gegenüber ist ausgeschlossen, soweit Arbeitsergebnisse des Steuerberaters ohne dessen schriftliche Zustimmung an Dritte weitergegeben werden, es sei denn, die Zustimmung hierzu ergibt sich direkt aus dem Auftragsinhalt.
- (4) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 1.000.000 EUR (in Worten: eine Millionen EUR) begrenzt.
- (5) Die Haftungsbeschränkung gilt rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.
- (6) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 4 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 11 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers zulässig.

§ 9 Bemessung der Vergütung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Vergütungsverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn hiervon abweichend wurde eine gesonderte Vergütungsvereinbarung (z.B. höhere Vergütung, Pauschalhonorar) geschlossen.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z.B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 10 Vorschuss

- (1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern.
- (2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 11 Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der § 611, § 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach § 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

§ 12 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

§ 13 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 14 Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle, wenn der Auftraggeber

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main

Kaufmann ist.

§ 15 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.

Sikorski - Steuerberatung

Große Friedberger Straße 42

60313 Frankfurt am Main